

Gemäß §1 der Schulbesuchverordnung in der Fassung vom 10.5.2009 ist jeder Schüler verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und ordnungsgemäß zu besuchen. Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schüler dieser Verpflichtung Folge leisten. Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn Schüler ihrer Teilnahmepflicht nicht nachkommen, ohne an der Teilnahme verhindert (§2, z.B. Krankheit), von der Teilnahme befreit (§3, z.B. vom Sportunterricht) oder beurlaubt (§4) zu sein.

Entschuldigungspflicht: ... ist eine Bringschuld

Zu §2 Verhinderung der Teilnahme:

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. bei Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen, bei Minderjährigen von den Erziehungsberechtigten! „Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.“

Zusätzlich gilt für die Jahrgangsstufe 1 und 2 folgendes Verfahren:

1) Verfahren bei Entschuldigungen:

Wer aus zwingenden Gründen den Unterricht **stundenweise** versäumt, ist verpflichtet, am gleichen oder folgenden Schultag denjenigen Fachlehrern, deren Unterricht er versäumt hat, das ausgefüllte Entschuldigungsformular vorzulegen. Der Fachlehrer entscheidet über die Anerkennung der Entschuldigung und macht dann einen entsprechenden Vermerk in seinem Kurstagebuch und auf dem Entschuldigungsformular des Schülers. Hierauf hat auch der Schüler zu achten! Jeder Schüler ist für die Einhaltung der Termine verantwortlich.

Nach dem Einholen der Unterschrift wird das Formular beim Tutor/Tutorin abgegeben.

Bei **Fehlzeiten ab einem Tag** ist die schriftliche Entschuldigung spätestens am dritten Tag des Fehlens beim Tutor abzugeben.

Hat ein Schüler in einem Halbjahr **auffallend häufig** oder drei Mal **unentschuldigt** gefehlt, werden unverzüglich die Tutorin/der Tutor und die Oberstufenberater informiert. Fehlt der Schüler weiterhin unentschuldigt, erhält er eine schriftliche Abmahnung. Führt auch die Abmahnung nicht zum gewünschten Erfolg, werden die weiteren Schritte durch die Direktion verfügt.

Gegebenenfalls kann bei längerer Krankheitsdauer bzw. bei häufigem Fehlen ein ärztliches/ amtsärztliches Attest verlangt werden.

Häufiges Fehlen kann sich auch auf die Beurteilung der mündlichen Leistung auswirken und zu einer Eintragung im Zeugnis führen.

2) Fehlen bei Klausuren:

Wer eine Klausur versäumt, ist verpflichtet im Sekretariat am Tage der Klausur (**vor** Beginn der Klausur) anzurufen (unter Angabe des Fachlehrers und des Klausurtermins) **und** eine schriftliche Entschuldigung bzw. ein ärztliches Attest beim vorzulegen. Dasselbe gilt auch für angekündigte Praxisprüfungen in den Sportkursen und GFS-Termine. **Unentschuldigtes Fehlen** bei einer Klausur, GFS oder Sportprüfung führt nach §8(5) der Verordnung über die Notenbildung zu einer Bewertung mit 0 Notenpunkten.

3) Nichtteilnahme am Sportunterricht:

Bei Befreiung vom Sportunterricht auf Grund ärztlichen Attests oder bei Verhinderung wegen vorübergehender körperlicher Beeinträchtigung, die nur eine aktive Teilnahme am Sportunterricht verhindert, nicht aber eine Teilnahme am übrigen Unterricht betrifft, entscheidet der Fachlehrer über die Anwesenheitspflicht beim Sportunterricht. In anderen Fällen gilt auch im Sportunterricht Punkt 1).

Beurlaubung:

Zu §4 Beurlaubung:

Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen **auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag** möglich. Dabei gilt folgende Regel: Eine bzw. zwei Stunden beim Fachlehrer, ein Tag beim Tutor, mehr als ein Tag oder direkt vor bzw. nach Ferien bei der Direktion. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten bzw. vom volljährigen Schüler zu stellen.